

STELLUNGNAHME

Deckblatt

Gegenstand (Kurztitel des Dokuments):	Änderung div. REACH-Anh. bzgl. Nanomaterialien
Nummer des Dokuments:	
Stellung nehmende Institution (Abkürzung):	WKÖ
Name des/der Bearbeiters/Bearbeiterin:	Marko Sušnik
Datum (TTMMJJJJ):	15.2.2018

Bitte die Datei wie folgt benennen: Kurztitel_Institution_TTMMJJJJ

(bitte verwenden Sie für den Kurztitel den Dateinamen des auf die REACH-CIRCA-Seite gestellten Dokuments; die Institution sollte in Form der o.a. Abkürzung angegeben werden).

Beispiel: Am 3. Juli 2010 wird eine Stellungnahme der BAK zu einem Änderungsvorschlag zu Anhang XVII der REACH-Verordnung abgegeben. Das Dokument, das vom BMLFUW auf REACH-CIRCA gestellt wurde. Trägt den Kurztitel REACH_AXVII_01052010.pdf. Der zu verwendende Dateiname für die Stellungnahme lautet dann: REACH_AXVII_01052010_BAK_03072010.doc

STELLUNGNAHME:

Änderung diverser REACH-Anhänge bzgl. Nanomaterialien

Der vorgeschlagene Entwurf dient zweifelsfrei der systematischen Sammlung von Daten über Gefahren und Risiken im Bezug auf Nanoformen von Stoffen. Für betroffene Unternehmen, die Nanoformen von Stoffen beabsichtigt oder unbeabsichtigt herstellen bzw. importieren, bedeuten diese Verschärfungen zweifelsfrei höhere Kosten bzw. einen allgemeinen Mehraufwand.

Wir begrüßen es, dass Nanoformen grundsätzlich gleichwertig den anderen Formen eines Stoffes gesehen werden. Dieser Ansatz federt die Kostenbelastung etwas ab und macht auch den Datenteilungsprozess klarer.

Folglich sind wir der Meinung, dass der Kommissionsvorschlag ein Ansatz ist, in dem alle REACH-Zielbestimmungen Berücksichtigung finden. Somit sprechen wir uns gegen weitere Verschärfungen aus.

Problematisch im Zusammenhang mit dieser anstehenden Änderung ist weiterhin das Fehlen einer besser geeigneten Definition für Nanomaterialien. Derzeit zeigt sich für uns, dass die Beweisführung, ob ein Stoff ein Nanomaterial ist oder nicht, alles andere als trivial ist. Insbesondere sehen wir drei Bereiche, die adaptiert werden sollten:

- Die Anzahlgrößenverteilung von 50% führt dazu, dass unserer Ansicht nach viele Stoffe irreführend als Nanomaterialien identifiziert werden. Dieser Wert sollte höher gesetzt werden.
- Die Anwendungsmöglichkeit der volumenspezifischen Oberfläche als (Hilfs-) Kriterium sollte klarer beschrieben werden. Insbesondere sollte klar hervorgehoben werden, dass die Anzahlgrößenverteilung stets das vorrangige Kriterium ist.
- Aggregate sind stark verbundene Partikel, die nur unter großem Aufwand in Primärartikel oder andere Bruchstücke getrennt werden können. Dabei ist es unserer Ansicht nach belanglos, ob man Aggregate oder große Einzelpartikel betrachtet. Deren beider Zerkleinerung zu Nanoformen ist vergleichbar aufwendig. In diesem Sinne sollte der Begriff „Aggregat“ aus der Definition gestrichen werden.

Im Zusammenhang mit dem Begriff „Aggregat“ sollte die Problematik auch im Rahmen der Änderungen der REACH-Anhänge berücksichtigt werden. Wir sehen hier zwei praktische Möglichkeiten:

1. Es wird im Rahmen der REACH-Verordnung klar hervorgehoben, dass Aggregate nicht von den neuen Anforderungen umfasst sind oder
2. die Änderung der REACH-Anhänge erfolgt erst nach einer Änderung der Definition, die den Begriff „Aggregat“ nicht mehr enthält.

Beste Grüße
Marko Sušnik